

INTERPELLATION VON THOMAS LÖTSCHER

BETREFFEND JUGENDGEWALT  
(VORLAGE NR. 1429.1 - 12016)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 20. JUNI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. April 2006 hat Thomas Lötscher eine Interpellation zum Thema Jugendgewalt eingereicht (Vorlage Nr. 1429.1 - 12016). Sie nimmt Bezug auf Nachrichten über Gewalt unter Jugendlichen, die sich häuften. Leider sei auch der Kanton Zug keine Insel des Friedens mehr. Es schrecke auf, wenn Jugendliche selbst an belebten Orten in der Stadt Zug Opfer von Gewalt Gleichaltriger würden. Der Friedensmarsch Jugendlicher in Cham müsse von der Politik als Hilferuf aufgefasst werden. Auch müsse es aufhorchen lassen, dass sich Erwachsene im Kanton Zug ziemlich frei und unbehelligt bewegen könnten, während ein Grossteil der Jugendlichen schon Opfer von Gewalttätigkeiten geworden seien oder von Erfahrungen im engsten Bekanntenkreis zu berichten wüssten. Es entstehe der Eindruck, dass Jugendliche stärker von Gewaltakten gefährdet seien als Erwachsene. Es dürfe jedoch nicht sein, dass in unserer Gesellschaft für das Recht auf körperliche Unversehrtheit zwischen den Generationen unterschiedliche Massstäbe angelegt werden.

In der Folge stellt der Interpellant dem Regierungsrat zehn Fragen und ersucht gleichzeitig um dringliche Behandlung dieses parlamentarischen Vorstosses.

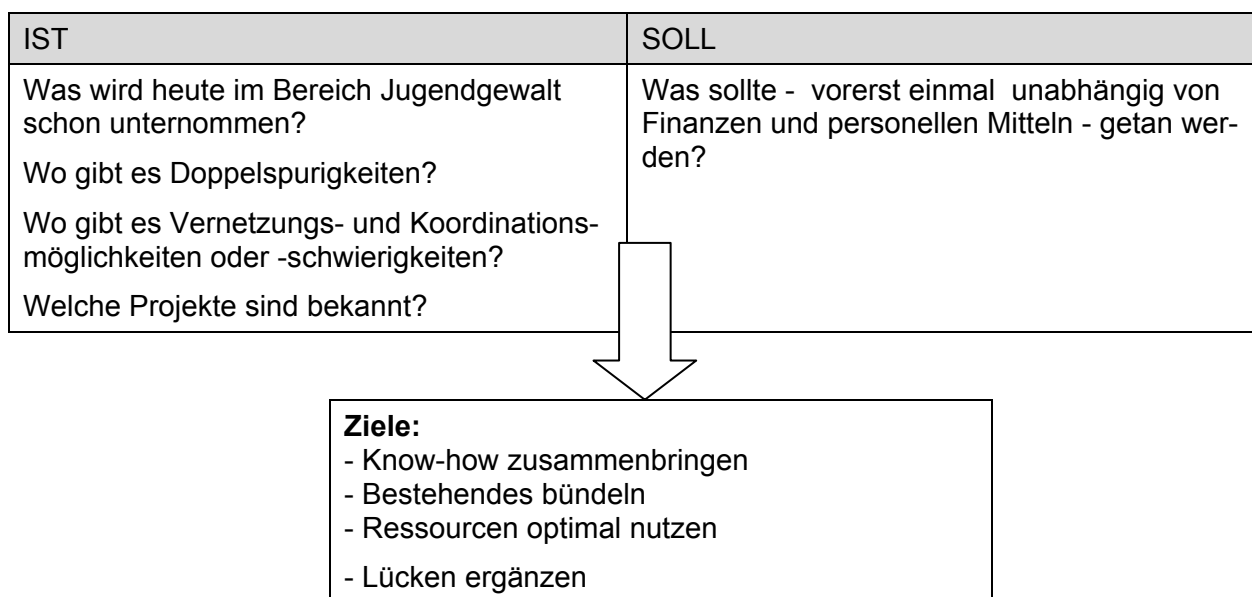
Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 4. Mai 2006 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation im Folgenden Stellung. Die Stellungnahme des Obergerichts bzw. des Jugendanwalts ist als solche bezeichnet:

## I.

Die Sicherheitsdirektion hat am 8. Mai 2006 mit einer von ihr eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe besprochen, wie die vielfältigen Aktivitäten, die es heute auf verschiedenen Ebenen bereits gegen Jugendgewalt gibt, gebündelt und in ihrer Wirkung verstärkt werden können. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Direktion für Bildung und Kultur, der Direktion des Innern, der Jugendanwaltschaft, der gemeindlichen Schulpräsidentenkonferenz, der gemeindlichen Sicherheitsdepartemente, der Rektorenkonferenz, dem Verein punkto Jugend und Kind, dem Verein Integrationsnetz, der Fachstelle für Integrationsfragen der Caritas, der ZVB, der Zuger Polizei und der Sicherheitsdirektion an.

Im Moment wird aufgearbeitet, was heute schon gemacht wird, wie diese Projekte gebündelt werden können und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind.



Nach den Sommerferien wird die Arbeitsgruppe ihre ersten Ergebnisse konsolidieren können.

Diese Bemühungen zeigen, dass das komplexe Problem nicht allein von den staatlichen Stellen angegangen werden kann. Gefordert sind auch Eltern, die Familie, Nachbarn, kurz: die gesamte Gesellschaft.

## II.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantworten wir die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt:

### 1. **Wird der Eindruck, dass Jugendliche im Kanton Zug stärker durch Gewalt bedroht sind als Erwachsene, in der Realität bestätigt? Existieren dazu Zahlen?**

Aus der Bevölkerungsumfrage, die im Sommer 2005 im Kanton Zug durchgeführt wurde, geht hervor, dass Jugendgewalt im Kanton Zug als besonderes Problem betrachtet wird.

Durch die Enttabuisierung, den jüngsten Vorfällen und den kriminalpolizeilichen Zahlen wird das Problem der Jugendgewalt stärker wahrgenommen und thematisiert. So entsteht der Eindruck, dass Jugendliche nicht nur vermehrt Gewalt ausüben, sondern selber auch stärker gefährdet sind, Opfer zu werden. Die Gefahr, Opfer von Gewalt auf öffentlichem Grund im Kanton Zug zu werden, ist weder bei Jugendlichen noch Erwachsenen gross. Der Sicherheitsstandard im öffentlichen Raum im Kanton Zug darf auch für Jugendliche als hoch bezeichnet werden. Neben der hohen Einsatzbereitschaft und Präsenz reagiert die Zuger Polizei auf entsprechende Ereignisse im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten immer sehr schnell, gezielt und wirksam. So konnten auch nach den jüngsten Vorfällen entsprechende Aktivitäten von Jugendgruppierungen wirksam eingedämmt und auch durch konsequente Ermittlungen die Urheber ermittelt und an die Jugendanwaltschaft zugeführt bzw. angezeigt werden.

Gemäss den Kriminalstatistiken 2004 und 2005 wurden bei den Straftaten gegen Leib und Leben zahlenmässig insgesamt (**Erwachsene** und Jugendliche) im öffentlichen Raum und an Schulen wie folgt erfasst:

	2005	2004
Schulen	7	10
Parkanlagen, Strassen, öffentliche Plätze	32	51
Freizeit/Sport	11	24
Restaurants	35	16
Öffentlicher Verkehr	11	12
Einkaufsgeschäfte	6	7

In der Kriminalstatistik der Zuger Polizei werden keine Opferzahlen ausgewiesen.

Ganz generell gilt, dass die Zuger Polizei nur die angezeigten Vorfälle verfolgen kann und auch nur diese statistisch erfasst werden können. Durch die Schaffung der Stelle der Jugendbeauftragten im Jahr 2004 bei der Zuger Polizei hat sich das Anzeigeverhalten verändert; sie empfiehlt allen Betroffenen ausdrücklich, Anzeige zu erstatten. Eine beträchtliche Zahl von Fällen in den letzten Monaten konnte dadurch geklärt werden. Es ist kein Fall bekannt, dass nach einer Anzeige Drohungen der Täter, dass es Konsequenzen haben würde, wenn jemand Anzeige erstattet, wahrgemacht worden wären.

## **2. Wie ist das Verhältnis von Gewalt an den Schulen und jener in der Freizeit?**

Die Jugendanwaltschaft befasst sich nur sehr selten mit Gewalt, welche sich direkt an der Schule abspielt. Gewalt an der Schule wird in der Regel wohl von der Schule selber in irgendeiner Form geregelt.

Die Zuger Polizei befasst sich bei der Jugenddelinquenz schwergewichtig mit Einsätzen und Straftaten im Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen. Gewaltvorfälle an Schulen erreichen die Polizei in deutlich geringerem Masse.

Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) verfügt über keine Erhebungen über Gewalt in der Schule und insbesondere auch nicht auf dem Schulweg. Aufgrund einer kurzen Umfrage bei den der DBK unterstellten kantonalen Schulen ist bezüglich Gewalt zu unterscheiden zwischen den kleineren Schulen (kantonales Gymnasium Menzingen, Fachmittelschule und Schulisches Brückenangebot) sowie der Kantonschule. An diesen kleinen Schulen sind - mit Ausnahme des Schulischen Brückenangebots (2 Fälle in 5 Jahren von verbaler Gewalt bzw. von zwei Schülerinnen

untereinander) - von Behördenseite bisher keine gewalttätigen Auseinandersetzungen festgestellt werden. An der Fachmittelschule ist das Thema Gewalt Gegenstand im Psychologie- und Gesellschaftskundeunterricht. Am Schulischen Brückenangebot wird das Thema Gewalt in den Klassen zum Thema gemacht und unter Beizug eines aussen stehenden Experten je nach Situation behandelt.

An der Kantonsschule KSZ (Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule mit rund 1400 Schüler/innen) sind der Schulleitung einzelne, ganz wenige Fälle bekannt, die gemeldet wurden. In einem Fall wurde die Schulleitung im Voraus in Kenntnis gesetzt, dass sich Jugendliche von einer anderen Schule (Loreto) für eine Prügelei mit Schülern der KSZ treffen würden. Beim Aufmarsch diesen schulfremden Schüler konnte ein Zusammentreffen mit KSZ-eigenen Schülern allerdings verhindert werden. Einzelne Schüler wurden identifiziert, mit der Leitung vom Loreto wurde Kontakt aufgenommen. Da es sich um Einzelfälle handelt, wurden keine generellen Massnahmen ergriffen. Die Einzelfälle wurden als solche behandelt (Gespräche Rektorat - Schüler - Eltern; Massnahmen gemäss Disziplinarordnung).

Punktuell wurde der Schulleitung KSZ von Eltern über körperliche Gewalt auf dem Schulweg oder in der Freizeit berichtet (2-3 Fälle in diesem Schuljahr). Die Schule rät den Eltern jeweils, Anzeige zu erstatten, was in der Regel auch gemacht wird. Im Bereich "Gemeinschaft" oder "Mobbing" wird das Thema in der Klassenstunde angesprochen. "Mobbing" (mit aller Unschärfe dieses Begriffs) ist auch die einzige Gewaltform, welche bisher von Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gespräche der Schülerberatung thematisiert worden ist. In der schulinternen Lehrerweiterbildung wird die zunehmende Verrohung (z.B. happy slapping oder sprachliche Verrohung, schlechte Umgangsformen, Gewalt) sowie das adäquate Verhalten der Lehrpersonen thematisiert (Arbeitstitel: Antworten auf Verrohung/Gewalt). An der Kantonsschule besteht somit wie an den anderen der DBK unterstellten kantonalen Schulen kein eigentliches Gewaltproblem.

Für die gemeindlichen Schulen existiert keine kantonale Erhebung betreffend Gewalt. Im Rahmen einer von der kantonalen Schulaufsicht durchgeführten Evaluation in zwei Primarschulhäusern wurde u.a. die Frage nach Gewalt gestellt. Der Schwerpunkt der Evaluation lag aber nicht darin; sodann waren die Fragen speziell auf die Primarschule zugeschnitten (Fragen nach Auslachen, "Plagen") und können deshalb - und auch angesichts der mangelnden Repräsentativität - nicht verallgemeinert

werden. Es zeigte sich, dass die befragten Lehrpersonen die Existenz verschiedener Gewaltformen eher bejahen als die Schülerinnen und Schüler selber.

Verschiedene Projekte in den gemeindlichen Schulen zeigen den Willen zum aktiven Handeln. Stellvertretend weisen wir auf zwei Beispiele hin:

*Oberstufe Zug:* Über den Schülerrat wurde eine Softanalyse unter den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe durchgeführt. Die Resultate führten zum Projekt: Stand up for Respect. Das Projekt läuft.

*Schulische Sozialarbeit, Steinhausen:* Seit 2 Jahren ist auf der Oberstufe ein Schulsozialarbeiter tätig, der die Bereiche von Gewalt mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert und wenn immer möglich mit pädagogischen Aktionen interveniert. Diese unterstützende Stelle vor Ort ist auch für den Kindergarten und die Primarstufe in Planung. Sanktionsmöglichkeiten sind in einem Codex beschrieben, die Abläufe sind mit einem Eskalationsmodell definiert. Vertreter der Polizei und des Sozialdiensts und der Schulleitung haben ein Netzwerk gebildet, welches Vorfälle schnell und gezielt behandelt.

Ausgehend von der nationale Kampagne "Gewaltprävention in der Schule" haben Sicherheitsdirektion und Direktion für Bildung und Kultur das Projekt „HERMO - Gemeinsam gegen Gewalt“ initiiert. Und zunehmend ist die Arbeit interdisziplinäre Arbeitsgruppe auf das Beziehungsdreieck, Familie, Schule, Freizeit auszurichten. Um möglichst viele Kinder und Jugendliche - als Opfer oder als Täter - vor den Folgen der Gewalt zu schützen, muss die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Erzieherinnen und Erziehern verstärkt worden.

Auch die Leitbilder der Schulen thematisieren die Gewalt, wie ein Auszug aus dem Leitbild der Heilpädagogischen Schule Zug zeigt:

"Wir begegnen allen Menschen mit Achtung und respektieren ihre Würde

- ...
- ...

- Wir respektieren persönliche Grenzen und kulturelle Unterschiede und lehnen jede Form von Gewalt ab."

Der Schulpsychologische Dienst hat das Merkblatt „Präventions- und Interventionsansätze bei Gewalt in der Schule“ für Lehrpersonen herausgegeben<sup>1</sup>.

Folgende Lehrpläne enthalten Ziele zu einem gewaltfreien Miteinander: Leitideen des Kindergartens, Lehrplan Mensch und Umwelt (1.- 6. Klasse) und Lehrplan Lebenskunde (7.-9. Klasse). Das Thema zieht sich demnach durch die gesamte obligatorische Schulzeit. Gewaltprävention steht auch im Kontext von gesundem Verhalten im weitesten Sinn. Ein gutes Selbstwertgefühl, gesunde zwischenmenschliche Beziehungen und das faire Austragen von Konflikten sind wichtige Elemente davon. Diese Bereiche sind Teil des Konzepts "Gesundheitsförderung und Prävention an Zuger Schulen" (erarbeitet von der Gesundheitsdirektion und der Direktion für Bildung und Kultur), das an den Zuger Schulen seit dem Schuljahr 2003/04 im Einsatz ist.

Bezüglich Sanktionsmöglichkeiten gegenüber gewalttätigen Schülerinnen und Schülern verfügt jede gemeindliche und jede kantonale Schule über eine Disziplinarordnung, die disziplinarische Möglichkeiten aufzeigt, sofern es sich um Tötlichkeiten handelt, die an der Schule begangen wurden. Als schwerste Massnahme kann die Schulkommission gemäss § 24 des Schulgesetzes und § 12 des Gesetzes über die kantonalen Schulen, Schülerinnen oder Schüler von der Schule weisen. Handelt es sich dabei um noch schulpflichtige Kinder, so hat die gemeindliche Schulkommission dafür besorgt zu sein, dass es an einer anderen Schule unterrichtet wird, wobei die Gemeinde die entsprechenden Schulgelder zu übernehmen hat (§ 6 Abs. 3 und § 36 SchulG).

### **3. Wie gross ist der Anteil gewalttätiger Jugendlicher ausländischer Herkunft?**

Die Kriminalstatistik unterscheidet die Täterzahlen nur zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsbürgerinnen und -bürgern. Über eingebürgerte Personen, die sich strafbar machen, wird keine Statistik geführt.

Die Zahlen der während den letzten drei Jahren in der Kriminalstatistik erfassten schweizerischen und ausländischen Jugendlichen und Kindern im Bereich Leib und Leben können aus der folgenden Tabelle entnommen werden:

---

<sup>1</sup> <http://www.zug.ch/spd/download/gewaltpraevention.pdf>

Jahr	Schweizer Kinder	Ausländische Kinder	Schweizer Jugendliche	Ausländische Jugendliche
2003	2 (50%)	2 (50%)	14 (56%)	11 (44%)
2004	3 (33%)	6 (67%)	8 (31%)	18 (69%)
2005	2 (50%)	2 (50%)	11 (48%)	12 (52%)

**4. Sind Zusammenhänge ersichtlich zwischen Anzahl und Schwere der Gewalttaten, Ausländeranteil und Bildungsniveau an Schulen?**

Weder die Jugendanwaltschaft noch die kantonalen Verwaltungsbehörden verfügen über entsprechende gesicherte Daten.

**5. Inwiefern werden Jugendliche Opfer von Raub und Erpressung durch andere Jugendliche?**

Wenn Jugendliche Opfer von Taten wie Raub oder Erpressung werden, sind in der Regel andere Jugendliche und nicht Erwachsene die Täter. Da das Jugendstrafrecht nur bis zum vollendeten 18. Altersjahr zur Anwendung gelangt, kommt es aber auch vor, dass die Täter bereits junge Erwachsene (18 bis 25 Jahre alt) sind.

Strafrechtlich stehen Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Nötigung und Drohung im Vordergrund. Fälle von Raub und Erpressung sind eher die Ausnahme.

**6. Wie wird mit jugendlichen Gewalttätern verfahren? Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen?**

Obergericht und Jugendanwaltschaft führen dazu folgendes aus:

Das Strafrecht behandelt Kinder und Jugendliche anders als Erwachsene, handelt es sich doch beim Jugendstrafrecht ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Altersjahr im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht nicht um ein Tat-, sondern um ein Täterstrafrecht. Während beim Erwachsenen die Vergeltung für eine begangene Straftat im Vordergrund steht, geht es bei Jugendlichen in erster Linie um die Person des Täters, d.h. es wird weniger rückwärts auf die Tat, sondern vorwärts in die Zukunft geschaut, und es stellt sich die Frage: Ist der Täter oder die Täterin in



seiner/ihrer Entwicklung gefährdet und was braucht er/sie, damit eine Straftat nicht wiederholt wird. Innerhalb des Jugendstrafrechts wird zwischen Kindern (bis zum vollendeten 15. Altersjahr) und Jugendlichen (nach dem 15. bis zum vollendeten 18. Altersjahr) unterschieden.

Vier verschiedene Strafen und drei Arten von Massnahmen stehen der Jugendanwaltschaft resp. dem Jugendgericht als Sanktionen zur Verfügung. Die mildeste Strafe ist der Verweis, d.h. eine mündliche oder schriftliche Ermahnung. Am häufigsten wird die unentgeltliche Arbeitsleistung von einem Tag bis zu ca. drei Wochen eingesetzt, nämlich in ca. 100 Fällen pro Jahr. Die meisten Arbeitsleistungen werden in Altersheimen, Spitälern, gemeindlichen Werkhöfen, Jugendhäusern oder bei Bauern im Kanton Zug erbracht; bei längerer Dauer ist auch ein Einsatz zugunsten von Bergbauern möglich. Die Arbeitsleistungen werden in der Regel von den Jugendlichen einwandfrei sowie ohne Murren ausgeführt und haben insgesamt eine gute erzieherische Wirkung auf jugendliche Straftäter, sind sie doch wesentlich sinnvoller als eine Busse oder eine bedingte oder gar eine unbedingte Einschliessungsstrafe. Bussen (erst bei Jugendlichen möglich) werden vor allem gegen straffällige Lehrlinge und bei geringfügigen SVG-Übertretungen ausgesprochen. Beim Festlegen der Höhe der Busse werden die begrenzten finanziellen Möglichkeiten von Lehrlingen und Schülern berücksichtigt. Selten wird die Einschliessung, eine Haftstrafe für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Altersjahr, eingesetzt, die bis zu einem Jahr dauern kann. In der Praxis wird die Einschliessung insbesondere bei ausländischen Kriminaltouristen und bei rückfälligen Jugendlichen mit schweren Delikten wie Raub oder Körperverletzungen ausgesprochen.

An Massnahmen kennt das Jugendstrafrecht die Erziehungshilfe, d.h. die ambulante Betreuung durch die Sozialarbeiterin der Jugendanwaltschaft, die Anordnung einer medizinischen oder psychologischen Therapie sowie die Einweisung in ein Erziehungsheim oder in eine geeignete Familie. Da - wie ausgeführt - im Jugendstrafrecht die erzieherische Wirkung der Strafe oder Massnahme im Vordergrund steht, ist es ohne weiteres möglich, dass ein Jugendlicher bereits wegen eines relativ geringfügigen Delikts in eine jugendstrafrechtliche Massnahme (Jugendheim oder eine andere Institution) eingewiesen und ein anderer Jugendlicher wegen eines wesentlich schwereren Delikts zu einer Strafe gemäss Art. 87 oder Art. 95 StGB verurteilt wird.

Konkret wurden in den letzten Jahren gegen gewalttätige Jugendliche Arbeitsleistungen von mehreren Tagen, bedingte oder unbedingte Bussen sowie bedingte oder

unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen oder auch Einweisungen in ein Jugendheim angeordnet. Zudem wird seit 2005 ein Teil der gewalttätigen Jugendlichen verpflichtet, den mehrere Abende dauernden Gewaltpräventionskurs "Ironman" zu besuchen, der von zwei Fachleuten geleitet wird.

Aus Sicht des Regierungsrates ist festzuhalten, dass die Zuger Polizei grundsätzlich sämtliche ihr bekannten Fälle von Delinquenz beanzeigt und bearbeitet. Dazu gehört insbesondere auch Gewalt, welche von Jugendlichen begangen wird.

Das kantonale Amt für Ausländerfragen (KAFA) erhält gestützt auf § 6 Abs. 4 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG; BGS 122.5) sämtliche Polizeirapporte, die ausländische Jugendliche betreffen. In diesem Rahmen hat das KAFA somit Kenntnis von straffälligem Verhalten ausländischer Jugendlicher im Kanton Zug.

Hingegen stellen das Einzelrichteramt und die Gerichte gemäss § 6 Abs. 2 EG ANAG dem Amt für Ausländerfragen rechtskräftige Strafbefehle und -urteile nur gegen *erwachsene* ausländische Staatsangehörige zu. Fällt die Kompetenz für die Beurteilung dem Jugendstrafgericht zu, wird das KAFA immer mit dem Urteil bedient. Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Vollziehungsverordnung zum ANAG (ANAV; SR 142.201) sind Polizei- und *Gerichts*behörden nämlich verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizeibehörde Mitteilung zu machen von Tatsachen, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen kann.

Deshalb hat der Regierungsrat im Polizei-Organisationsgesetz (Vorlage Nr. 1413.2 - 11958) beantragt, § 6 Abs. 2 EG ANAG neu zu fassen und insbesondere den 2. Satz dieser Bestimmung wie folgt zu formulieren:

*<sup>2</sup> ... Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht stellen dem Amt für Migration Entscheide gegen ausländische Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Einschliessung oder Einweisung ins Erziehungsheim zu.*

Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf den erläuternden Bericht zum Polizei-Organisationsgesetz (Vorlage Nr. 1413.1 - 11957, Seite 77).

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) hat das KAFA die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen, wenn eine ausländische Person Anlass zu schweren Klagen gibt.

Ferner kann diese Person gestützt auf Art. 10 Abs. 1 ANAG aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (Bst. a) oder wenn ihr Verhalten im allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (Bst. b).

Die Androhung der Wegweisung oder gar Ausweisung aus der Schweiz zeigt in der Regel nachhaltigere Wirkung als die ausgefallte Strafe. Aktuell werden in der Schweiz ausländische Minderjährige nicht mit einer administrativen Massnahme belegt. Wie weit hier eine gesetzliche Anpassung an die heutigen Verhältnisse notwendig und sinnvoll wäre, müsste auf Stufe Bund geprüft werden.

**7. Von Opfern wird kritisiert, die Polizei treffe nach einer Alarmierung nicht oder sehr spät ein. Sind der Regierung solche Fälle bekannt? Wenn ja: Worin liegen die Ursachen und wie kann die Situation verbessert werden?**

Um zu dieser Kritik Stellung nehmen zu können, müssten wir konkrete Angaben erhalten. Auf Anfrage beim Interpellanten konnte er diese Vorwürfe nicht konkretisieren, weil die Hinweisgeber nicht in Erscheinung treten möchten. Es ist nicht ersichtlich, wieso sie das nicht tun wollen, nachdem sie diese Kritik geäussert haben, konkret aber nicht bereit sind, Angaben zu machen.

Die Zuger Polizei hat rund um die Uhr eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft und rückt in der Regel sehr schnell an Vorfälle aus. Wenn viele Ereignisse zeitlich aufeinander treffen, können kurzfristig Verzögerungen eintreten.

**8. Welchen Handlungsbedarf macht der Regierungsrat aus? Mit welchen Massnahmen will er der Gewalt unter Jugendlichen Herr werden?**

Jugendgewalt wird ernst genommen. Dabei nützen kurzfristige Kampagnen und Aktionen wenig. Sämtliche Massnahmen sind in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext

zu betrachten (Bildungs- und Arbeitsmarktsituation, Gewaltdarstellung, Einfluss der Medien, Zukunftsperspektiven, usw.) und müssen miteinander koordiniert und vernetzt werden.

Am sinnvollsten ist das Verhindern von Gewalt. Gewaltprävention beginnt bei der Erziehung, bei der Bereitschaft von Eltern, Verantwortung für die Erziehung zu übernehmen und auch schwierige Situationen anzugehen. Unter diesem Aspekt kommt dem Bereich der Elternbildung eine spezielle Bedeutung zu.

Obwohl der Schule in erster Linie ein Bildungsauftrag zukommt, hat sie eine hohe Bedeutung beim Erlernen von Sozialkompetenz. Verschiedene Projekte und Massnahmen im Schulbereich sind in der Antwort auf Frage 2 ausführlich erwähnt. An der Schule steht das langfristige, präventive Handeln im Zentrum. Entsprechend ist auch das Thema Jugendgewalt nicht neu. Verwiesen sei etwa auf das entsprechende Thema in der Ausgabe der Zuger Schulinfo der Direktion für Bildung und Kultur im Schuljahr 2000/01 (Nr. 2). Gewaltprävention besteht aber auch in der Unterstützung von selbst initiierten und innovativen Projekten von Jugendlichen. Auch Projekte der Berufsintegration (speziell auch für ausländische Jugendliche) spielen eine wichtige Rolle bei der Prävention.

Die Praxis der erhöhten Polizeipräsenz an neuralgischen Punkten und Orten hat sich bewährt. So konnte auch in früheren Jahren relativ schnell eine Beruhigung erreicht werden. Doch die Polizei allein kann nur Symptome bekämpfen, nicht aber die Ursachen.

Im Dezember 2005 wurde das bereits früher durchgeführte Projekt HERMO der Zuger Polizei wieder reaktiviert. Ziel dieses Konzepts ist es, durch Bündelung der Kräfte der Zuger Polizei der Jugendgewalt bzw. Jugenddelinquenz entgegenzuwirken und Kinder und Jugendliche auf die Folgen fehlbaren Verhaltens zu sensibilisieren bzw. sie von Straftaten abzuhalten und bei fehlbarem Verhalten zu stoppen. Im Konzept HERMO ist auch Netzwerk- und Präventionsarbeit enthalten. So werden Mitarbeitende der Zuger Polizei am 21. und 22. September 2006 an einer Schulleiteraus- bildung zum Thema Jugendgewalt aktiv teilnehmen und dabei ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen können.

Eine breite Palette von Projekten und Massnahmen steht bereits zur Verfügung, sei dies bei den Polizeiorganen, bei verschiedenen Fachstellen oder auch bei den Schu-

len. Dabei gibt es auch die Möglichkeit, Massnahmen von Gewaltprävention bereits im Frühbereich anzusiedeln (Unterstützung von Eltern). Auch die bevorstehende Kampagne des Schweiz. Bundes für Elternbildung "Stark durch Erziehung" geht in diese Richtung. Seitens des Kantons Zug soll diese Kampagne ebenfalls unterstützt werden. Schon heute engagiert sich der Kanton stark bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt.

Aufgrund eines politischen Vorstosses wird auf Bundesebene zurzeit die Schaffung eines Rahmengesetzes für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik diskutiert. Damit soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um eine verbesserte koordinierende Kinder- und Jugendpolitik zu ermöglichen.

Mit der weiteren Arbeit der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Jugendgewalt" (vgl. Vorbemerkung I.) wird eine noch stärkere Vernetzung aller relevanten Kräfte erfolgen können.

**9. Erachtet der Regierungsrat die Anpassung gesetzlicher Rahmenbedingungen als notwendig, um wirkungsvolle Sanktionen ergreifen zu können?**

**10. Welche Massnahmen kann der Kanton ergreifen und welche wären auf Bundesebene (ev. mittels Standesinitiative) einzuführen?**

Obergericht und Jugendanwaltschaft führen dazu folgendes aus:

Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich Jugendstrafrecht liegt beim Bund. Voraussichtlich per 1.1.07 tritt ein neues Jugendstrafrecht in Kraft, das beispielsweise bei gewissen Delikten Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren vorsieht. Bisher konnten nur Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden.

Der Regierungsrat hält fest, dass die notwendige Änderung im EG ANAG mit Bezug auf die Meldung gewichtiger Entscheide der Jugendanwaltschaft dem Kantonsrat bereits mit der Revision der kantonalen Polizeigesetzgebung beantragt ist (vgl. Antwort auf Frage 6). Die Frage, inwieweit das Anwesenheitsrecht von Minderjährigen ebenfalls aufgehoben werden kann (was heute nicht möglich ist, vgl. Schluss der Antwort auf Frage 6), muss vom Bund gelöst werden; wir werden dieses Problem dem Bund über die Justiz- und Polizeidirektorinnen- und direktorenkonferenz einbringen.

**III.**

**Antrag**

Von der Interpellationsantwort sei Kenntnis zu nehmen.

Zug, 20. Juni 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Behandlung dieser Interpellation kostete Fr. 2'400.--.